

Gemeinde Looft

(Kreis Steinburg)

Potenzialflächenanalyse zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Bearbeitungsstand: 23.02.2024
Projekt-Nr.: 22041

Auftraggeber

Gemeinde Looft über
Enerparc AG
Kirchenpauerstraße 26, 20457 Hamburg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 – 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Lage der Gemeinde Looft	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	Ziele der Raumordnung und des Energierechts	3
2.1	Landesplanung	3
2.2	Regionalplanung	5
2.3	Landschaftsplanung	6
2.4	Beratungserlass für Solar-Freiflächenanlagen	7
2.4.1	Potenzialflächen mit besonderer Eignung	8
2.4.2	Flächen mit besonderem Abwägungs- oder Prüferfordernis	8
2.4.3	Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung	10
2.5	Ziele des Energierechts	10
3.	Methodik	11
3.1	Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen	13
3.2	Ausschlusskriterien	14
3.3	Restriktionskriterien	16
3.4	Kommunale Abwägungskriterien	19
4.	Standortuntersuchung	19
4.1	Gemeindeweite Potenzialflächenanalyse	20
4.2	Gemeindeübergreifende Standortalternativenprüfung	22
4.3	Planungen der Nachbargemeinden	23
5.	Fazit und Zusammenfassung	24
6.	Referenzen	27
7.	Anlagen	28
7.1	Potenzialflächenanalyse (PowerPoint-Präsentation)	
7.2	Übersichtskarte - gemeindeweit	
7.3	Übersichtskarte - gemeindeübergreifend	

Gemeinde Looft

Potenzialflächenanalyse zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen

1. Einleitung

1.1 Lage der Gemeinde Looft



Abbildung 1: Lage der Gemeinde Looft

Die Gemeinde Looft liegt im nördlichen Teil des Kreises Steinburg südöstlich des ländlichen Zentralortes Schenefeld. Die Gemeinde befindet sich im erweiterten Umkreis der Autobahn (A 23) sowie der Bundesstraßen 430 (B 430) und 77 (B 77).

Die Ortslage Looft liegt im Südwesten des Gemeindegebietes. Im östlichen Bereich der Gemeinde befindet sich ein Windpark, der mit Windenergieanlagen bebaut ist.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Landesregierung Schleswig-Holstein strebt im Rahmen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terawattstunden bis zum Jahre 2025 an (zum Vergleich: 2020 lag der Wert laut Statistikamt Nord bei 25 Terawattstunden).

Im Hinblick auf die Klimakrise und der aktuellen weltpolitischen Entwicklung beabsichtigt auch die Bundesregierung eine Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien. In diesem Sinne wurde nun der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Dabei kommt der Solarenergie, insbesondere aufgrund gesunkener Erzeugungskosten, eine große Bedeutung zu. Zentraler Gegenstand der Planung einer Solar-Freiflächenanlage ist die Suche nach einem geeigneten Standort. Dabei sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen.

Eine Planungshilfe bietet hier der der Beratungserlass „Grundsätze zur Planung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ (Stand: 01.09.2021). Wesentliche Informationen hinsichtlich der Eignung von Flächen und deren Kategorisierung können ebenfalls aus der Fortschreibung zum Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) entnommen werden.

Vor diesem Hintergrund werden in der vorliegenden Potenzialflächenanalyse die verschiedenen Ausschlusskriterien, wie sie beispielsweise aus Umweltbelangen sowie Belangen der Landwirtschaft hervorgehen, für die Gemeinde Looft und die nähere Umgebung genauer betrachtet.

Neben restriktiven Flächeneigenschaften, die für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen oder nur bedingt geeignet sind, befinden sich in der Gemeinde ebenfalls Flächen, die sich vorwiegend aufgrund der Vorbelastung dieser Landschaftsteile besonders eignen. Hierbei sollen insbesondere die Flächen identifiziert werden, auf denen gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) der von Solaranlagen produzierte Strom vergütet wird.

Planungsanlass ist ein Vorhaben der Firma Enerparc AG mit Hauptsitz in Hamburg, die die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in der Gemeinde Looft nordwestlich des Gemeindegebietes vorsieht. In diesem Zusammenhang bedarf es der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Gemeinde hat sich im Vorwege der Planung dazu entschieden, einen Solarparkausbau in einer Größenordnung von bis zu 40 ha Baugebietsfläche zu ermöglichen, aber auch darauf zu begrenzen. Die Baugebietsfläche ergibt sich auf Bebauungsplanebene unter Berücksichtigung des Knicknetzes und der Freihalteabstände zu Knicks. Dabei wird die Bündelung der Flächen an einer Stelle im Gemeindegebiet von der Gemeinde angestrebt.

Die Analyse dient als Grundlage dieser Planungen, insbesondere um die raumordnerische Verträglichkeit nachzuweisen und eine möglichst konfliktarme Umsetzung der Energiewende zu ermöglichen. Die Analyse dient ebenfalls dem Aufzeigen und Abprüfen von möglichen Planungsalternativen.

2. Ziele der Raumordnung und des Energierechts

2.1 Landesplanung



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (2021)

Laut Landesentwicklungsplan 2021 liegt die Gemeinde im ländlichen Raum und weist keine zentralörtliche Funktion auf. Die Gemeinde Looft liegt im nördlichen Teil des Kreises Steinburg in direkter Nähe zum ländlichen Zentralort Schenefeld und ca. 11 km entfernt von Mittelzentrum Itzehoe.

Südlich und westlich der Gemeinde liegt ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Die Gemeinde befindet sich im Umkreis der Autobahn (A 23) sowie der Bundesstraßen 430 (B 430) und 77 (B 77).

Ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft wird westlich des Gemeindegebietes dargestellt. Eine Biotopverbundachse auf Landesebene im Osten. Eine Landesentwicklungsachse befindet sich westlich von Looft.

Bezüglich der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen werden insbesondere im LEP wesentliche Hinweise für die Planung und Standortfindung gegeben. Dabei soll die Entwicklung raumbedeutsamer Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. In diesem Sinne werden im LEP folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung zum Thema Solarenergie formuliert:

„Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelten Flächen,
- Konversionsflächen aus verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen“ (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 160, 2 G).

„Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden“ (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 161, 3 G).

Darüber hinaus werden bestimmte Ausschlusskriterien genannt:

„Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden“ (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 161, Z).

In der Begründung heißt es dazu konkretisierend:

„Aus gesetzlichen Gründen sind folgende Flächen für Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich auszuschließen:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 NPG
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 WHG einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)“ (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 165, B zu Z).“

2.2 Regionalplanung



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (Stand 2005)



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem RP III zu Windenergie an Land (2020)

Der Regionalplan für den Planungsraum IV stammt aus dem Jahr 2005. Zu diesem Zeitpunkt war, wie auch unter Ziffer 7.4 (10) des Regionalplans aufgeführt, die Nutzung der Solarenergie noch am Anfang. Daher sind weitergehende Ausführungen bezüglich Solarenergie im aktuell gültigen Regionalplan nicht vertreten. Eine Neuaufstellung / Fortschreibung aller Regionalpläne in Schleswig-Holstein ist derzeit vorgesehen. Grundsätzlich wird im aktuell gültigen Regionalplan der Ausbau der Solarnutzung als sinnvoll für den Planungsraum angesehen (Ziffer 7.4 (3) RP IV).

Die Karte zum Regionalplan für den Planungsraum IV (Abb. 4) enthält im Wesentlichen ähnliche Darstellungen wie der LEP. Ein deutlicher Unterschied besteht bei der Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, die in Position bzw. Ausdehnung von den Vorbehaltsträumen von Natur und Landschaft gemäß LEP abweichen. Während der im LEP dargestellte Vorbehaltstraum für Natur und Landschaft das gesamte Gemeindegebiet umfasst, wird das Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft im RP IV nur im Osten der Gemeinde dargestellt.

Wie im Landesentwicklungsplan befindet sich Looft in einem ländlichen Raum und einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Zudem reicht der Bauschutzbereich des südöstlich gelegenen Flugplatzes knapp bis zur Gemeinde heran.

Die Fläche des bestehenden Windparks der Gemeinde Looft wurde bereits im Regionalplan 2005 als Eignungsgebiet für Windenergienutzung ausgewiesen.

Gemäß Teilfortschreibung des RP für den Planungsraum III für das Sachthema Windenergie an Land (2020) wird das Eignungsgebiet für Windenergienutzung als Vorranggebiet für Windenergie PR3_STE_019 ausgewiesen. Es liegt im Osten der Gemeinde.

2.3 Landschaftsplanung

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsplanung werden durch das MELUND als Oberste Naturschutzbehörde in den neu aufgestellten Landschaftsrahmenplänen (Stand 2020) festgehalten.

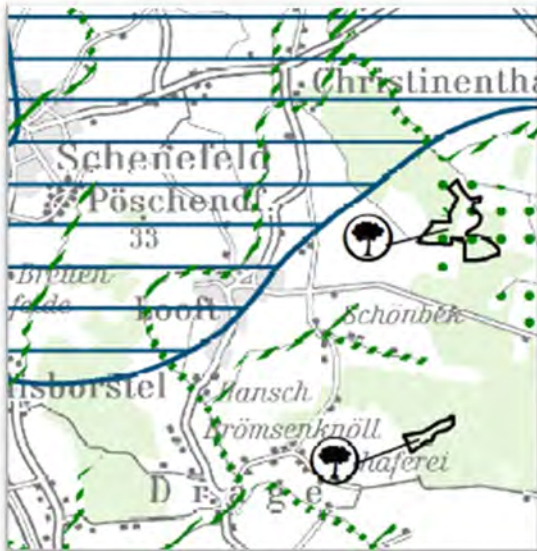


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan (2020) - Hauptkarte 1



Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan (2020) - Hauptkarte 2

In der Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III werden Teile des Gemeindegebietes Looft als Trinkwassergewinnungsgebiet ausgewiesen. Westlich und östlich der Gemeinde befinden sich Waldflächen. Die westlichen Waldflächen sind teilweise als Schwerpunktbereich eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems eingestuft. In der Mitte und im Süden der Gemeinde verlaufen zudem teilweise zwei Verbundachsen des Biotopverbundsystems. Dabei handelt es sich um Bachläufe.

Im Osten der Gemeinde liegt das FFH-Gebiet „Moore bei Christinental“ mit einer Größe von rund 60 ha. Der Bereich wird auch als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt, dargestellt.

Gemäß Karte 2 liegt die Gemeinde Looft innerhalb eines Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Knicklandschaft erfüllt sowie innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Südöstlich und südwestlich befinden sich zudem noch Waldflächen. Nordwestlich der Gemeinde befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt.

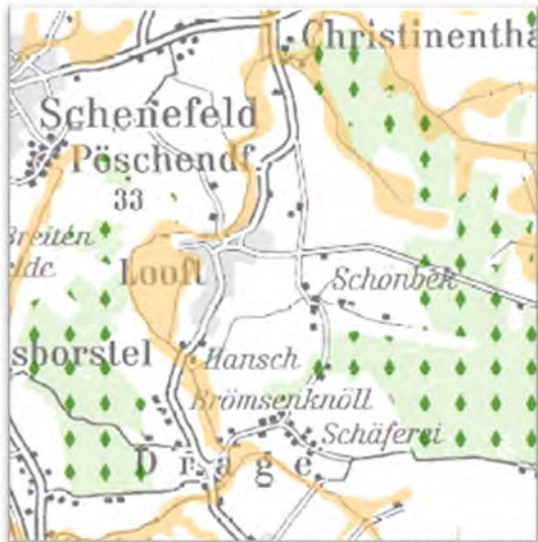


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan (2020) - Hauptkarte 3

In Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III werden in der Gemeinde Looft Flächen mit klimasensitiven Böden dargestellt. Südöstlich und südwestlich befinden sich Waldflächen, die größer als 5 ha sind. Rund 3,2 km südwestlich und 3,4 km südlich der Ortslage befinden sich Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen.

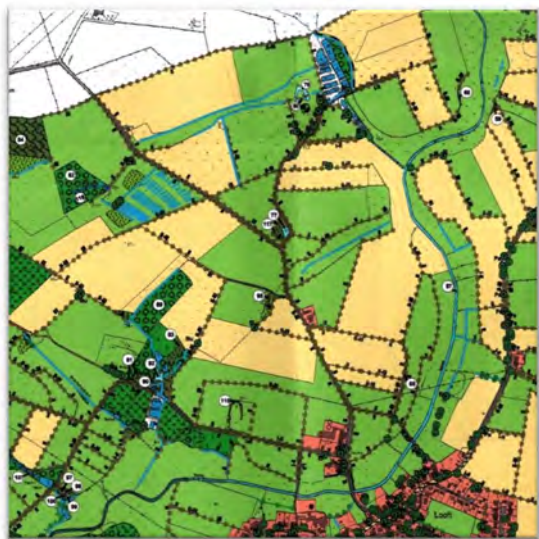


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Looft (Stand 2003)

Die Gemeinde Looft verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 2001, der zuletzt im Jahr 2003 geändert wurde. Der Landschaftsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet im Bestand überwiegend als Acker und artenarmes Intensivgrünland bzw. Ackergras dar. Darüber hinaus wurden mittig des Plangebietes ein Kleingewässer (Nr. 77), eine Sukzessionsfläche (Nr. 117) und Landröhricht (Nr. 95) kartiert, welche nach § 15 LNatSchG a. F. als Geschützte Biotope gelten.

Das Plangebiet grenzt nördlich, wie auch südwestlich an einige Kleingewässer, ebenfalls nördlich, aber auch südöstlich sind Buschreihen aufzufinden.

Zudem sind die das Plangebiet strukturierenden Knicks vermerkt und der Nadel- und Laubwald im Westen des Plangebietes.

2.4 Beratungserlass für Solar-Freiflächenanlagen

Im September 2021 erschien der Gemeinsame Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ‚Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich‘, der Hilfestellungen für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen gibt. In diesem Sinne werden aus Sicht der Landesbehörden prinzipiell geeignete sowie prinzipiell problematische Bereiche zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen genannt.

2.4.1 Potenzialflächen mit besonderer Eignung

Der Ausbau der Solar-Freiflächenanlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung weiterer Standorte geordnet und unter Abwägung aller schützenswerten Belange erfolgen.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Nutzung vorbelasteter Flächen bzw. die Wiedernutzbarmachung von Industrie- und Gewerbebrachen. In diesen Bereichen sollen Gemeinden und Planungsträger bevorzugt Flächen für Solar-Freiflächenanlagen suchen.

Geeignete Standorte für Solar-Freiflächenanlagen ergeben sich in der Regel durch eine Vorbelastung des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes und ggf. durch bereits vorhandene nutzbare Infrastrukturen (Betriebswege, Netzanbindungsknoten o. ä.), die auch Solar-Freiflächenanlagen dienen können.

Daher kommen insbesondere folgende Bereiche in Betracht (Eignungsflächen):

- „- bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.“

2.4.2 Flächen mit besonderem Abwägungs- oder Prüferfordernis

Auch in den folgenden Bereichen können Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein. Sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis. Im Rahmen der Bauleitplanung können öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht der Errichtung der Solarfreiflächennutzung entgegenstehen. In der Abwägung kann aber auch der öffentliche Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung überwiegen. Die Umsetzbarkeit von Solar-Freiflächenanlagen ist vom Prüfergebnis abhängig. Es können auch fachliche Genehmigungserfordernisse bestehen.

Die folgenden Punkte werden insoweit als Restriktionskriterien angesprochen.

- Artenschutzrecht gemäß § 44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)

- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 (1) DGLG
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)
- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.
- Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solarenergieanlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraums ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollen daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 (2) und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 (4) BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Grüppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. LRP SH)

- Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI genannten Flächen und Schutzgebieten [Anm.: Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, s.u.]

2.4.3 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Die folgenden Flächen sind gemäß PV-Erlass von vornherein auszuschließen, da der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen fachliche Bestimmungen entgegenstehen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der Gemeinde zugänglich sind (Ausschlusskriterien).

Auf diesen Flächen kommt die Errichtung von Anlagen nur in Betracht, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den fachrechtlichen Bestimmungen erteilt werden kann:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen).
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 (1) Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (1) LNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiet) und Ramsar-Gebiete
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 (4) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 (5) LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.v.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).“

2.5 Ziele des Energierechts

Eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung wird durch das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbares-Energien-Gesetz – EEG 2021) begünstigt. Darin wird u. a. das Ziel formuliert, den Anteil der erneuerbaren Energien auf 65 % bis zum Jahr 2030 zu steigern. In diesem Zusammenhang soll eine Steigerung der installierten Solaranlagen auf 63 Gigawatt im Jahr 2022 erreicht werden. Im Jahr 2020 lag die installierte Leistung bei rund 53 Gigawatt, rund 4 GW über dem Vorjahreswert.

Schleswig-Holstein will mit 2,4 GW für 2025 zu diesem bundesweiten Ziel beitragen. Im Jahr 2021 lag die installierte Leistung noch bei rund 1,7 GW.

Eine Vergütung einer Solar-Freiflächenanlage nach EEG setzt voraus, dass diese auf bestimmte Bereiche konzentriert wird, die in § 48 EEG wiedergegeben werden. Werden Solaranlagen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes (mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage) aufgestellt, erfolgt eine Vergütung, wenn sich die Anlage

- „auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern errichtet worden ist,
- auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes bereits versiegelt waren, oder
- auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet.“

Am 28. Juli 2022 wurde ein umfangreiches Gesetzespaket für Erneuerbare Energien im Strombereich (sog. Osterpaket) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Ab dem 01.01.2023 sind demnach mehr Flächen für Photovoltaik nutzbar und förderfähig.

So wurde unter anderem die Flächenkulisse des EEG auf einen Abstand von 500 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn ausgeweitet. Darüber hinaus werden Floating-PV, Agri-PV und Moor-PV (PV auf entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden, wenn diese im Zusammenhang mit der Solaranlage dauerhaft wieder vernässt werden) aufgenommen.

3. Methodik

Kriterien

Die Steuerung der Solarenergienutzung erfolgt anhand verschiedener Kriterien, die sich positiv oder negativ auf die Eignung der Flächen als Solar-Freiflächenanlagen auswirken können. Prinzipiell kann zwischen Ausschlusskriterien, also Flächen, auf denen bspw. der Schutzgebietscharakter einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegensteht und Restriktionskriterien, also solchen, die möglicherweise mit der Errichtung von Solaranlagen im Konflikt stehen und daher nur bedingt für die Nutzung solarer Strahlungsenergie geeignet sind, unterschieden werden.

Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass Ausschlusskriterien nicht in die Abwägung eingestellt werden können, da gesetzliche Vorgaben (z.B. ausgewiesene Naturschutzgebiete) oder tatsächliche Gegebenheiten der Solarenergienutzung entgegenstehen.

Restriktionskriterien müssen in der Regel einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Prinzipiell sind diese der Abwägung zugänglich. Ziel dieser Standortpotenzialanalyse ist es allerdings, die Flächen ausfindig zu machen, die möglichst konfliktarm sind und somit möglichst außerhalb der Flächen liegen, die mit Ausschluss- und / oder Restriktionskriterien überlagert sind.

Neben der Ermittlung der Kriterien werden die für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen dargestellt. Bei diesen Eignungsflächen handelt es sich insbesondere um die gemäß § 48 EEG förderfähigen Bereiche sowie die im Beratungserlass

erwähnten Flächen. In diesem Zusammenhang erfolgt ebenfalls eine Darstellung der vorbelasteten Landschaftsteile.

Untersuchungsumfang

Die Untersuchung umfasst das gesamte Gemeindegebiet Looft. Zur Beurteilung möglicher Entwicklungen in den Nachbargemeinden wird die Untersuchung auf einen 1-Kilometer-Umkreis um das Gemeindegebiet Looft ausgedehnt. Die Ausschluss- und Restriktionskriterien nach Ziffer 2.4.2 und 2.4.3 werden nur insoweit berücksichtigt, wie sie in Looft oder im 1-Kilometer-Umkreis vorkommen. Soweit sie unten nicht weiter aufgeführt werden, ist davon auszugehen, dass sie im Untersuchungsraum nicht vorkommen.

Qualität der Kriterien

Auch soweit Ausschlusskriterien ggf. als Ziele der Landesplanung definiert werden, ist ihre Zielqualität vor dem Hintergrund der mehrfach gescheiterten Regionalplanungen zum Sachthema Wind kritisch zu hinterfragen, soweit sie vorliegend betroffen sind.

Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG werden explizit auf Basis des § 20 BNatSchG gestützt. Hier sind zu nennen: Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile. Diese sind üblicherweise auch unter sonstigen Ausschluss- oder Restriktionskriterien aufgeführt.

Darüber hinaus sind solche Bereiche tangiert, die im Regionalplan endabgewogen als Ausschluss bestimmt werden. Seitens der Gemeinde bestehen Zweifel an der Endabgewogenheit der ‚Vorbehaltsträume für Natur und Landschaft‘. Allerdings kommen Sie nur im östlichen Gemeindegebiet östlich des Windparks vor und unterliegen damit weitgehend anderen Ausschluss- und Restriktionskriterien. Die Gemeinde würde aus fachlichen Gründen nicht in diesen Bereich hinein planen, auch soweit es sich lediglich um ein Restriktionskriterium handelt.

Wald kann im Grundsatz umgewandelt werden und Waldabstand unterschritten werden. Vorliegend bindet aber die Zielvorgabe des MELUND die nachgeordnete Untere Waldbehörde. Im Kontext der kommunalen PV-Planung ist eine Waldumwandlung insoweit nicht zu erwirken. Insofern stellt das Kriterium zwar keinen fachrechtlichen Ausschluss dar, eine fachplanerische Zulässigkeit ist jedoch aktuell und für die Zukunft nicht zu erwarten. Insofern kommt dem Kriterium Ausschlussfunktion zu.

Landwirtschaftliche Flächen mit hoher Ertragslage sind im Grundsatz keinen Restriktionen unterworfen. Nach diesseitiger Einschätzung stellen sie ein kommunales Abwägungskriterium dar. Der Vollständigkeit halber sind sie aber im Folgenden (mit diesem Vorbehalt) aufgeführt.

Pufferzonen und Moorkulissen stellen nur in sehr besonderen Situationen fachliche Restriktionen dar. Tendenziell handelt es sich sehr weitgehend um kommunale Abwägungskriterien. Mooregebiete sind zwischenzeitlich unter bestimmten Rahmenbedingungen sogar nach EEG-förderfähig.

3.1 Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen

Im Landesentwicklungsplan sowie im Beratungserlass werden neben Ausschluss- und Restriktionskriterien ebenfalls Flächen hervorgehoben, die sich aufgrund ihrer Lage in bereits vorbelasteten Landschaftsbereichen besonders gut für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen. Unbeeinträchtigte oder gar unberührte Landschaftsbereiche sollen auch zukünftig erhalten werden und daher bietet es sich an, die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in bereits vorbelasteten Landschaftsteilen zu konzentrieren.


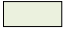
Diese Flächen weisen nicht nur eine gute Eignung aufgrund der vorhandenen Vorbelastung auf, sondern teilweise erfolgt im Rahmen des EEG eine Vergütung des auf diesen Flächen produzierten Stroms. Die folgende Tabelle stellt die förderfähigen Flächen gemäß § 48 EEG dar sowie die Eignungsflächen gemäß dem Entwurf zum Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Stand 01.09.2021).

Eignung	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Beschreibung
Bereits versiegelte Flächen (Beratungserlass) Versiegelte Flächen (gem. § 48 (1) Nr. 3 c) bb) EEG)	nein	Bereits versiegelte Flächen ohne zugewiesene Nutzung (vorwiegend Wohnnutzung, Iw. Betriebe) sind nicht in ausreichender Größenordnung vorhanden.
Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien (Beratungserlass) Konversionsflächen (gem. § 48 (1) Nr. 3 c) cc) EEG)	nein	Es sind keine Gewerbegebiete oder sonstige Konversionsflächen in geeigneter Form im Gemeindegebiet/der näheren Umgebung vorhanden.
Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung (Beratungserlass) Flächen längs der Autobahn/ Schienenwegen bis zu 200 m Entfernung (gem. § 48 (1) Nr. 3 c) aa) EEG)	nein	-/-
Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (Beratungserlass)	ja	Östlich der Gemeinde befindet sich ein Vorranggebiet für Windenergienutzung im Gemeindegebiet, das durch neun WEA bebaut ist.
Auf, an oder in Gebäuden, die vorrangig nicht der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist gem. § 48 (1) Nr. 1 EEG	ja, aber diese eignen sich nicht für Solar-Freiflächenanlagen	-/-
Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 S. 1 BauGB durchgeführt worden ist gem. § 48 (1) Nr. 2 EEG	nein	-/-
Flächen innerhalb eines B.-Plans vor 2003 gem. § 48 (1) Nr. 3 a) EEG	ja, aber diese eignen sich nicht für Solar-Freiflächenanlagen	Bebauungsplan Nr. 3 aus dem Jahr 2003, als Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer

Eignung	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Beschreibung
		Energie – Windenergieanlagen –. Der Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich aufgehoben.
Flächen im Bereich eines B.-Plans, der GI/GE ausweist vor 2010 gem. § 48 (1) Nr. 3 b) EEG	nein	Großflächige festgesetzte Gewerbegebiete befinden sich nicht im Gemeindegebiet. Der Bebauungsplan Nr. 4 (Gewerbegebiet) wurde im Jahr 2012 rechtskräftig.

Tabelle 1: Eignungsflächen gemäß Beratungserlass und förderfähige Flächen gemäß EEG und ihre Verfügbarkeit im Gemeindegebiet

Legende:

	Keine geeigneten Flächen im Gemeindegebiet und der näheren Umgebung
	Geeignete Flächen im Gemeindegebiet und der näheren Umgebung

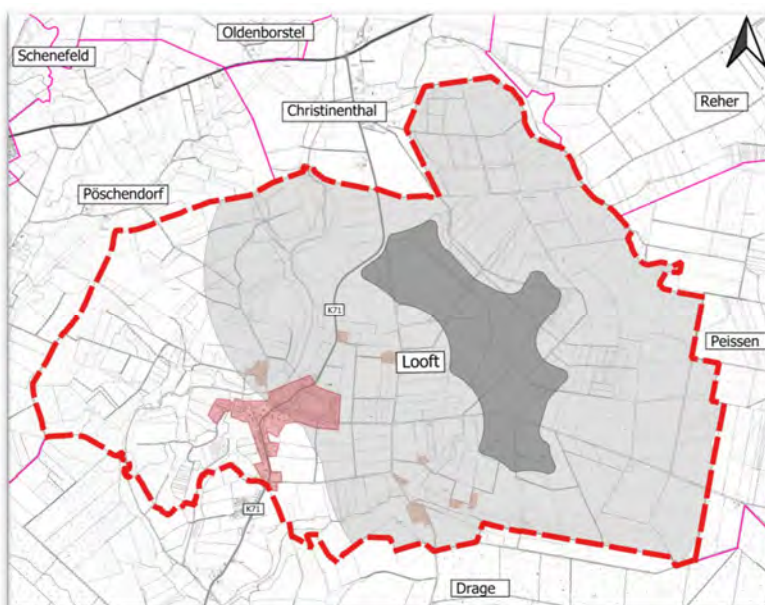


Abbildung 9: Vorbelastungskarte

Zusammenfassend kann anhand der Abbildung 9 verdeutlicht werden, dass sich vorbelastete Landschaftsteile überwiegend im Westen der Gemeinde Looft konzentrieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass sich im Westen der Windpark, bestehend aus neun Windenergieanlagen befindet, der einen dominanten Wirkbereich (8-fache Anlagenhöhe) von rund 1.200 m besitzt.

3.2 Ausschlusskriterien

Die nachfolgend aufgeführten Flächen werden aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Tatbestände für den Bau von Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen. Die folgende Aufzählung enthält nur die Ausschlusskriterien, die im Untersuchungsraum vorkommen. Der Betrachtungsraum erstreckt sich über die Flächen der Gemeinde Looft inklusive der näheren Umgebung (Umkreis. 1 km).

Natura-2000-Gebiete

Natura-2000-Gebiete sind aus fachrechtlichen Gründen gemäß des Beratungserlasses und des LEP auszuschließen. Das FFH-Gebiet „Moore bei Christenthal“ liegt östlich der Ortslage Looft und östlich der Windparks. Weitere Natura-2000-Gebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Waldflächen (inkl. 30 m Abstandspuffer)

Waldflächen sind gemäß LEP und Beratungserlassen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuschließen. Zusätzlich ist der Schutzabstand zu Waldflächen gemäß § 24 LWaldG von 30 Metern zu berücksichtigen.

Flächen im Waldabstand unterliegen zwar aufgrund der Unterschreitungsmöglichkeiten nicht zwangsläufig einer fachrechtlichen Ausschlusswirkung, nach Maßgabe des Landes wird er jedoch aus naturschutzrechtlichen Gründen als Ausschlusskriterium eingeordnet.

Zudem sind Flächen in unmittelbarer Nähe zu Baumbeständen ohnehin aufgrund des Schattenwurfes nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet. Bei den Waldflächen handelt es sich im Wesentlichen um die im Landwirtschafts- und Umweltatlas dargestellten Waldflächen.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem - Schwerpunktbereiche

Für Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gilt nach Vorgabe des Landes ein pauschaler Ausschluss für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Dies bedarf jedoch noch einer Endabgewogenheit auf Regionalplanebene. Der Schwerpunktbereich nach LRP erfüllt diese Funktion nicht hinreichend.

Die Schwerpunktbereiche in der Gemeinde Looft liegen im Osten des Gemeindegebietes. In diesem Bereich befinden sich ebenfalls Waldfläche und vermehrt gesetzlich geschützte Biotope.

Die Gemeinde Looft plant nicht innerhalb der Schwerpunktbereiche, auch soweit diese zukünftig als Restriktionsflächen zu betrachten wären.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist auszuschließen. Sie werden sowohl im LEP als auch im Beratungserlass als Flächen genannt, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind.

Gesetzlich geschützte Biotope wurden in Schleswig-Holstein im Rahmen einer landesweiten Biotopkartierung kartiert. In der Karte zur Potenzialanalyse werden die in den Jahren 2014 bis 2019 erfassten gesetzlich geschützten Biotope dargestellt.

Siedlungsbereiche

Im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche sind ebenfalls aus der Suchraumkulisse auszuschließen. Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind aufgrund ihres Platzbedarfes im Siedlungsbereich nicht sinnvoll realisierbar. Darüber hinaus erfolgt durch die Module eine Beeinträchtigung des Ortsbildes, weshalb die Gemeinde einen gewissen Abstand der Solaranlagen zur Ortslage vorzieht (vgl. Kapitel 3.4 Kommunale Abwägungskriterien).

Zusammenfassung

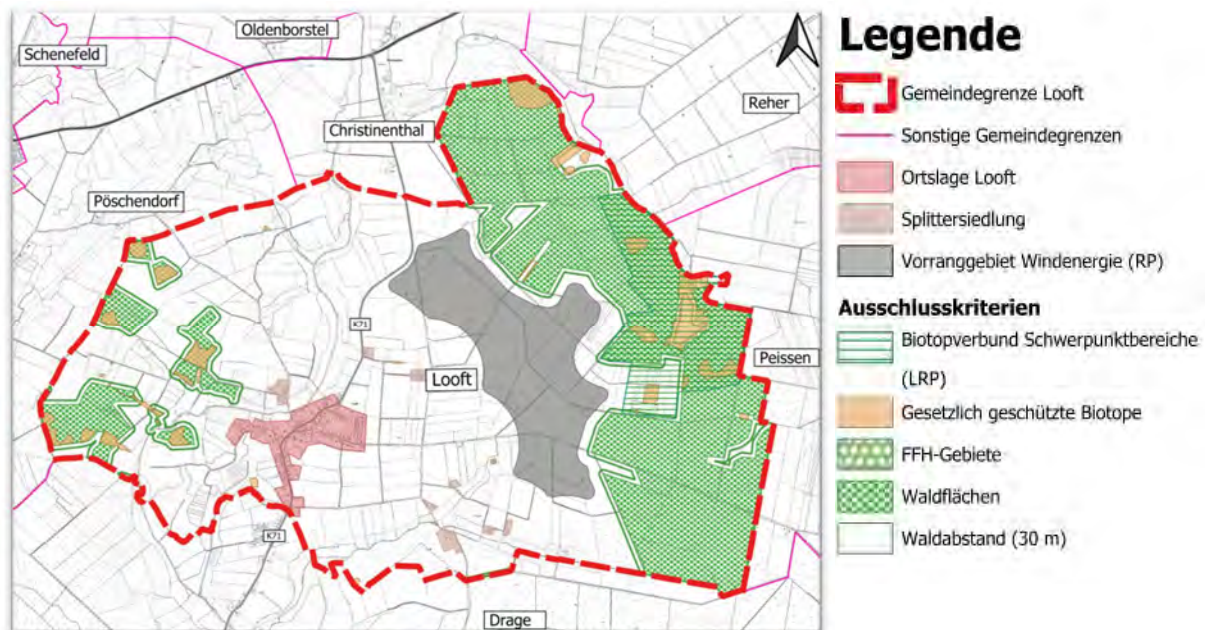


Abbildung 10: Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien befinden sich überwiegend im Osten und Westen des Gemeindegebietes Looft. Das FFH-Gebiet „Moore bei Christinenthal“ ist ein Ausschlusskriterium der Natura-2000-Gebiete und befindet sich östlich der Ortslage Looft.

Waldflächen östlich und westlich des Gemeindegebietes sind aus naturschutzrechtlichen Gründen, aufgrund des Schattenwurfs und dem Schutzabstand von 30 m auszuschließen.

Außerdem befindet sich östlich ein Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Dieser wird (mit vorstehenden Einschränkungen) erlasskonform als Ausschlusskriterium bezeichnet.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben werden gesetzlich geschützte Biotope im Osten und Westen zur Errichtung als nicht geeignet eingestuft. Um das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen und wegen beschränktem Platzbedarf werden die Bereiche mit Splittersiedlungen in zentraler, südlicher und westlicher Lage im Gemeindegebiet ausgeschlossen.

3.3 Restriktionskriterien

Flächen, die durch ein Restriktionskriterium überlagert sind, sind grundsätzlich nur bedingt für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Häufig weisen die Flächen ein gewisses Konfliktpotenzial gegenüber der Nutzung von solarer Strahlungsenergie auf. Ihnen fällt in der Regel eine besondere Gewichtung bei der Abwägung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu.

Grundsätzlich bedarf es in den meisten Fällen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung, um feststellen zu können, ob der Standort dennoch mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vereinbar ist.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem - Verbundachsen

Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gelten gemäß Entwurf zum Beratungserlass als bedingt geeignete Flächen. Bei den Verbundbereichen im Gemeindegebiet handelt es sich um kleinere Fließgewässer mit einem Pufferbereich von jeweils 50 m ab Uferkante. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen längs dieser Strukturen ist grundsätzlich möglich. Durch eine Einzelfallprüfung der Uferkanten kann ggf. auch eine Reduzierung der Verbundbereiche auf unter 50 m erfolgen.

Ertragsflächen des Bodens

Der durch die vielen verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum verursachte Nutzungsdruck hat oftmals zur Folge, dass landwirtschaftliche Flächen weichen müssen. Daher werden im Beratungserlass ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ als bedingt geeignete Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen genannt. Je höher die Ertragsfähigkeit ist, desto größer ist die Gewichtung.

Landesweit wurde die Ertragsfähigkeit der Böden (Acker- und Grünland) ermittelt und anhand der Bodenzahl bewertet. Böden mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit sollen vorwiegend für die Nahrungsmittelproduktion vorbehalten werden und werden daher in der Karte als bedingt geeignete Flächen dargestellt. Fachrechtliche Ausschlusskriterien bestehen nicht.

Moore

Moore gelten als größter Kohlenstoffspeicher der Erde und werden aufgrund der weiterhin fortschreitenden Entwässerung bzw. Trockenlegung der Moore immer seltener. Nebenbei leisten sie ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Artenvielfalt und gelten als Lebensraum für selten gewordene Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. für den streng geschützten Moorfrosch (FFH-Art).

Gemäß Beratungserlass gelten (An-) Moorböden als bedingt geeignete Flächen, zumindest wenn es sich um Dauergrünland handelt (gemäß Definition § 3 (1) DGLG). Für diese Flächen besteht zudem ggf. ein Vorkaufsrecht des Landes.

Moorflächen sind in abwägender Betrachtung vorrangig bei entsprechender Großflächigkeit oder im Zusammenhang mit bzw. zur Arrondierung von Biotopverbundflächen oder z.B. Wald relevant. Einzelnen isolierten Moorflächen wird seitens der Gemeinde nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen. Auch die Vorkaufsrechtskulisse des Landes dürfte sich vorrangig auf den Biotopverbund konzentrieren.

Geotope

Geotope sind erdgeschichtlich interessante schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen. Im Gemeindegebiet selbst und in der näheren Umgebung kommen keine Geotope vor. Weiter westlich in den Gemeinden Schenefeld, Peissen

und Agethorst befinden sich Flächen, die als Geotope eingestuft werden. Geotope gelten gemäß Beratungserlass als bedingt geeignete Flächen und werden daher als Restriktionskriterium aufgeführt.

Ökokonto- und Kompensationsflächen

Bei Ökokonto- und Kompensationsflächen handelt es sich in der Regel um Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Kompensationsflächen ergeben sich als Rechtsfolge aus öffentlich-rechtlichen Zulassungen, während Ökokontoflächen der Bevorratung für zukünftige Eingriffe in Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahme dienen.

Eine einzelfallbezogene Prüfung kann ergeben, dass eine Nutzung der Fläche möglich ist, pauschal ist jedoch aufgrund der Wertigkeit der Flächen nicht davon auszugehen, dass die Flächen bebaut werden können. Darüber hinaus muss das voraussichtlich hohe Ausgleichserfordernis (mindestens 1 : 1, ggf. 1 : 2) berücksichtigt werden.

Zusammenfassung

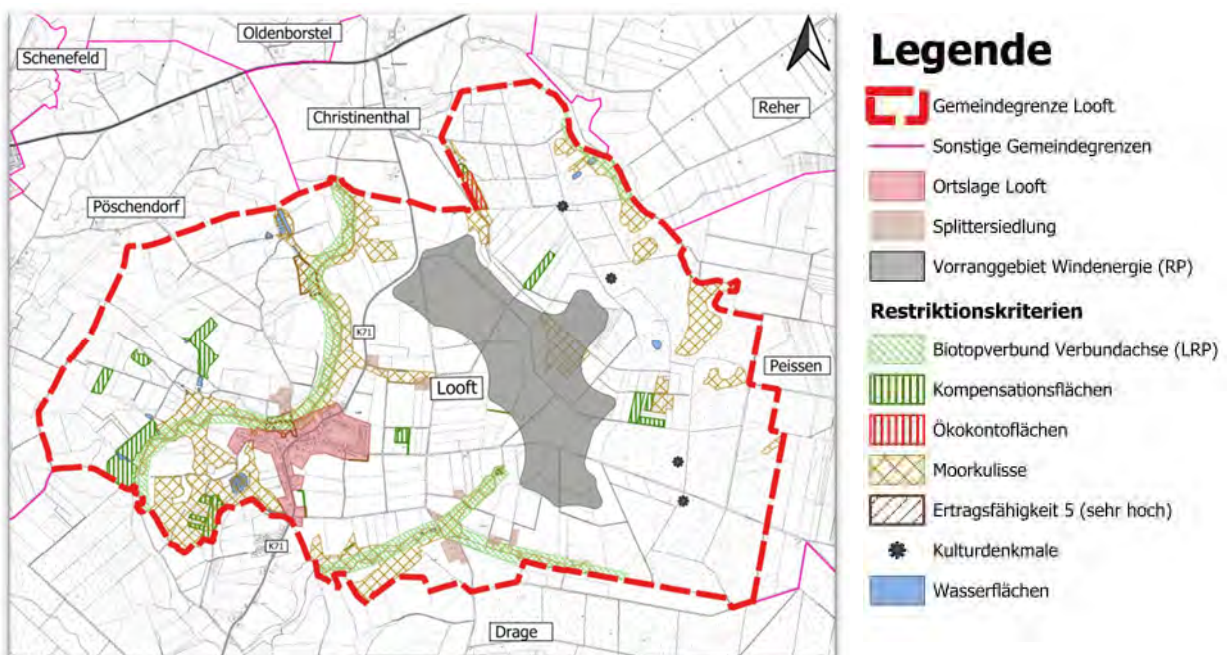


Abbildung 11: Restriktionskriterien

Die Restriktionskriterien befinden sich überwiegend im westlichen, zentralen und teilweise östlichen Gemeindegebiet. Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems befinden sich entlang von Gewässerläufen nordwestlich angrenzend an die Ortslage Looft und erstrecken sich weiter in Richtung Norden und Westen. Im Nordosten und Süden des Gemeindegebiets sind ebenfalls welche vorzufinden. Sie werden als bedingt geeignet angesehen.

Moorkulissen erstrecken sich entlang der Niederungsbereiche der Gewässer in und im Umfeld der Biotopverbundachsen. Ein Schwerpunkt befindet sich westlich der Ortslage Looft.

Kompensationsflächen sind dispers im gesamten Gemeindegebiet verteilt. Ein Schwerpunkt liegt im Westen des Gemeindegebietes.

In der Gemeinde befinden sich kaum Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit. Die Gemeinde misst der Ertragsfähigkeit des Bodens insoweit eine untergeordnete Rolle zu.

3.4 Kommunale Abwägungskriterien

Die zuvor genannten Kriterien sind überwiegend durch die Landesplanung normiert und im Landesentwicklungsplan oder im Beratungserlass festgehalten worden. Kommunen können im Rahmen ihrer Planungshoheit ebenfalls eigene Kriterien aufstellen, sofern diese begründet dargelegt werden.

Die Gemeinde möchte zum Schutz der Wohnbebauung einen Abstand zu Siedlungen berücksichtigt wissen.

Siedlungsabstand

Um eine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu vermeiden und zur Gewährleistung der (wohn-)baulichen Entwicklung der Gemeinde Looft wird die Ortslage mit einem Siedlungspuffer von 200 m versehen. Prinzipiell steigt zudem die Akzeptanz der Anwohner durch einen ausreichenden Siedlungsabstand der PV-Anlage zur Ortslage.

In diesem Zusammenhang sind die angrenzenden Siedlungsbereiche der Nachbargemeinde ebenfalls zu beachten. Im 200 m Radius zur Gemeindegrenze ist insbesondere der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Drage zu berücksichtigen. Hieraus ergeben sich jedoch durch die Überlagerung mit dem Abstand zur Ortslage Looft keine zusätzlichen Anforderungen.

Sonstige Ortslagen liegen in größerem Abstand zur Gemeindegrenze Looft.

Im Rahmen der gemeindeübergreifenden Analyse wurde auf die Darstellung kommunaler Abwägungskriterien verzichtet, da diese für die Nachbargemeinden nicht bekannt sind, von Seiten der Gemeinde Looft nicht vorgegeben werden können oder sollen und um die Vergleichbarkeit der Untersuchung sicherzustellen.

4. Standortuntersuchung

Anhand der durchgeführten Standortuntersuchung wird überprüft, ob die vorliegende Planung sich mit den aus der Analyse hervorgehenden Empfehlungen deckt. Hierbei soll zunächst eine gemeindeweite Standortalternativenprüfung erfolgen. Die potenziellen Eignungsflächen sind unter- und gegeneinander abzuwägen.

Neben einer gemeindeweiten Überprüfung soll zusätzlich eine Gemeindegrenzen übergreifende Standortalternativenprüfung durchgeführt werden.

4.1 Gemeindeweite Potenzialflächenanalyse

Abbildung 12 stellt die Ausschluss-, Restriktions-, und Abwägungskriterien der Gemeinde zusammengefasst flächenhaft dar. Zudem werden die Vorbelastungen durch Windenergieanlagen im Umgebungsbereich der Gemeinde aufgezeigt. Der Anlage 7.2 kann eine Übersichtskarte mit den jeweiligen Kriterien in Detaildarstellung entnommen werden.

Nach Abzug der für Freiflächen-Photovoltaikanlagen relevanten Kriterien verbleiben weiterhin Flächen, die auf dieser Planungsebene betrachtet einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht grundsätzlich entgegenstehen oder deren Errichtung von vorne herein ausschließen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vordergründig auf den gemäß LEP und Beratungserlass geeigneten Standorten konzentriert werden. In der Gemeinde Looft liegen keine Flächen, die nach dem EEG vergütungsfähig sind. In der Gemeinde liegen auch sonst im Wesentlichen keine Flächen, die erheblich vorbelastet sind.

Einzig die Flächen im Umfeld des bestehenden Windparks stellen eine Vorbelastung dar. Der dominante Wirkraum wurde hier als 8-fache Anlagehöhe der Standardreferenzanlage (150 m Gesamthöhe), d.h. im Abstand bis zu 1.200 m um das im Regionalplan III ausgewiesene Windenergievorranggebiet definiert.

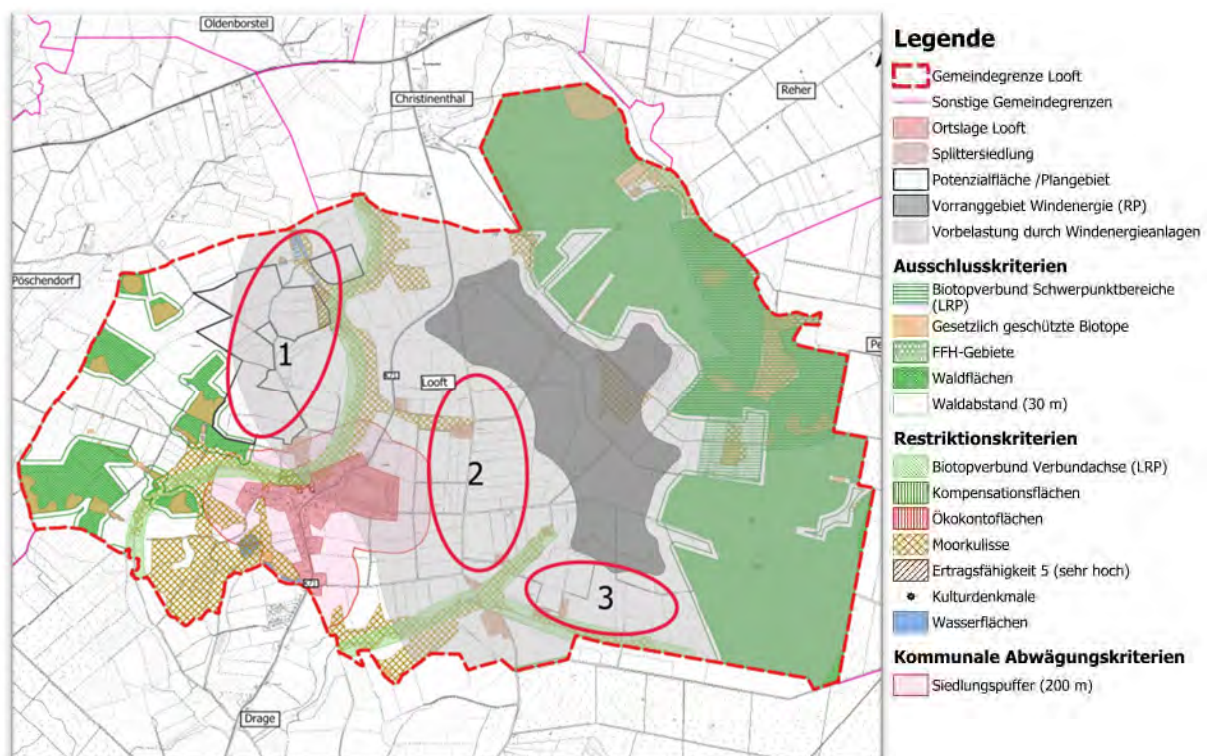


Abbildung 12: Gemeindeweite Potenzialflächenanalyse

Die zuvor beschriebenen Ausschluss-, Restriktions- und Abwägungskriterien innerhalb der Gemeinde Looft werden in der Karte zur Potenzialflächenanalyse (Abbildung 12) flächenhaft dargestellt. Im Plangebiet befinden sich „Weißflächen“, also Flächen, die weder durch ein Ausschluss- oder Restriktionskriterium noch ein gemeindliches Abwägungskriterium überlagert sind.

Insbesondere der östliche Gemeindeteil ist von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung und daher für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auszuschließen. Hier befinden sich neben dem Biotop Schwerpunktgebiet und dem FFH-Gebiet „Moore bei Christinental“ ebenfalls zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope sowie Waldfläche.

Im westlichen Gemeindegebiet liegen ein großflächiges Waldgebiet sowie weitere gesetzlich geschützte Biotope, sodass Teile des westlichen Gemeindegebietes ebenfalls für die Errichtung von PV-FFA auszuschließen sind (vgl. Abb. 12). Die Ortslage von Looft sowie die Siedlungssplitter sind ebenfalls für die Errichtung von PV-FFA auszuschließen.

Im südlichen und südwestlichen Gemeindegebiet befinden sich Moorflächen, Öko-konto- und Kompensationsflächen sowie die Ortslage Looft. Da im Süden und Südwesten der Gemeinde ebenfalls Flächen mit hoher naturschutzfachlicher Relevanz vorliegen, überlagern sich hier Ausschluss- und Restriktionskriterien.

Das südliche und südwestliche Gemeindegebiet ist für die Errichtung von PV-FFA nicht besonders geeignet. Im Übrigen hält die Gemeinde die kleinteilige Parzellierung im westlichen Gemeindegebiet nur für bedingt geeignet, großflächige Solarfreiflächenanlagen unterzubringen.

Flächen, die im Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen liegen, befinden sich vorwiegend östlich und nördlich der Ortslage Looft. Unter Berücksichtigung der kommunalen Abwägungskriterien und der Vorbelastung verbleiben für die Errichtung von großflächigen PV-FFA geeignete Flächen nördlich und östlich der Ortslage (vgl. Abb. 12).

In der Gemeinde Looft existieren damit großräumig betrachtet drei „Weißflächen“, die durch das Vorbelastungskriterium (Vorranggebiet für Windenergienutzung) bestimmt werden. Fläche 1 befindet sich nördlich der Ortslage, während Fläche 2 zwischen Ortslage im Westen und Windenergieanlagen im Osten sowie Fläche 3 südlich der Windenergieanlagen liegen. Alle drei Bereiche weisen im Grundsatz eine ähnliche ‚Wertigkeit‘ auf und sind jeweils nur untergeordnet von einzelnen Restriktionskriterien betroffen.

Fläche 1

Die Gemeinde befürwortet die Ausweisung der Fläche 1 und hat diesbezüglich einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Abgrenzung des Aufstellungsbeschlusses ist in den Abbildungen 12 und 13 enthalten.

Die Gemeinde hat sich zudem dazu entschieden, einen Solarparkausbau in einer Größenordnung von 40 ha Baufläche zu ermöglichen, aber auch darauf zu begrenzen. Die Gemeinde begrüßt, dass die Flächen an einer Stelle im Gemeindegebiet gebündelt werden können.

Hinsichtlich der Topografie steigt das Gelände bis zum Waldweg hin an und fällt im Anschluss Richtung Norden, so dass die avisierten Flächen von der Ortslage aus nicht

einsehbar sind. Die Flächen lassen sich aufgrund der Geländesituation zudem gut in das Landschaftsbild einbinden.

In die Fläche sind neben den Knicks nur wenige kleinere Biotop eingebunden. Wertgebende Biotopstrukturen oder Restriktionskriterien (Wald und Biotopverbund) liegen nur in geringem Umfang und nur randlich vor. Diese können in ein Ausgleichskonzept integriert werden.

Fläche 2

Fläche 2 ist bereits durch die Windenergieanlagen deutlich dominiert. Die Gemeinde möchte eine weitere Überformung des Landschaftsbildes aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung in diesem Bereich vermeiden.

Die Fläche steigt von der Ortslage Richtung Osten kontinuierlich an, so dass eine hohe Sichtbarkeit und Präsenz im Landschaftsbild zu erwarten ist. Insbesondere auch die hohe Zahl an Einzelgebäuden und Gehöften in diesem Bereich (Teichkate) spricht aus Sicht der Gemeinde gegen eine Entwicklung.

Innerhalb der Fläche befinden sich ebenfalls Ausschluss- und Restriktionskriterien. Der Landschaftsplan weist auch hier kleinteilig geschützte Biotop aus. Insbesondere das Knicknetz ist zudem deutlich dichter und eine Flächennutzung für PV teilweise nur eingeschränkt möglich.

Fläche 3

Fläche 3 liegt südlich des Windparks zwischen Windpark und Schönbek. Es handelt sich um einen kleineren Bereich, der für sich das Flächenziel der Gemeinde nicht erfüllt. Neben den Ausschlusskriterien im Osten befinden sich auch südlich der Schönbek weitere Waldflächen, die im Verbund mit den Wald- und FFH-Gebieten der Gemeinde Looft zu sehen sind (siehe unten, Abbildung 13). Eine Überplanung dieses Bereiches wird nicht als zielführend angesehen.

4.2 Gemeindeübergreifende Standortalternativenprüfung

Abbildung 13 stellt die Ausschluss- und Restriktionskriterien gemeindeübergreifend dar. Zudem werden die Vorbelastungen durch Windenergieanlagen im Umgebungsreich der Gemeinde aufgezeigt. Berücksichtigt wurde ein 1 km breiter Bereich im Anschluss an die Gemeindegrenzen Looft. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurde auf die Darstellung kommunaler Abwägungskriterien verzichtet. Der Anlage 7.3 kann eine Übersichtskarte mit den jeweiligen Kriterien in Detaildarstellung entnommen werden.

Mit der gemeindeübergreifenden Standortprüfung geht es vorrangig darum, mögliche Kumulationen mit anderen Planungen außerhalb des Gemeindegebietes zu erfassen und ggf. zu bewerten. Planungen der Nachbargemeinden wurden nicht explizit abgefragt und sind vorliegend nicht bekannt. In der Gemeinde Pöschendorf ist ein Solarpark auf einer Mülldeponie im Westen des Gemeindegebietes bekannt. Die Gemeinde

Peissen verfügt über einen Solarpark zwischen Ortslage und B 77 jeweils außerhalb der unten dargestellten Bereiche.

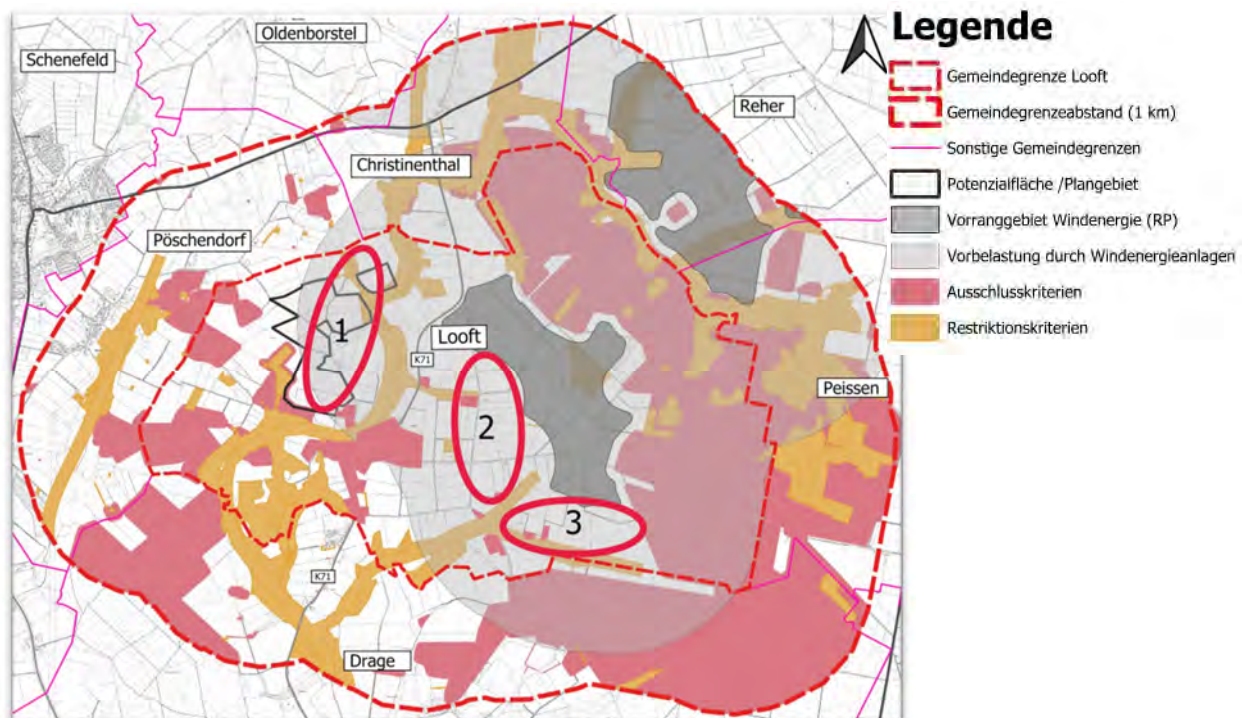


Abbildung 13: Gemeindeübergreifende Potenzialflächenanalyse

Kumulationen sind im Osten und Südosten der Gemeinde aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten ausgeschlossen. Im Westen ist auch in der Nachbargemeinde Pöschendorf ein relativ engmaschiges Netz aus Restriktions- und Ausschlusskriterien vorzufinden, so dass eine Entwicklung dieses Bereiches auch für das Gemeindegebiet Pöschendorf nicht besonders geeignet erscheint.

Analog der Situation in der Gemeinde Looft selbst ergeben sich Entwicklungskorridore in nördlich und südliche Richtung. Für die Gemeinde Drage liegen im Umfeld keine Vorbelastungen vor. Die betroffenen Flächen in der Gemeinde Christinenthal liegen teilweise in Bereichen, die durch Windenergieanlagen vorbelastet sind. Im Norden von Pöschendorf und Christinenthal verläuft die B 430.

Aufgrund der Planfestlegung der Gemeinde Looft können Kumulationen mit anderen Parks allenfalls nördlich des Gemeindegebietes im Grenzbereich Pöschendorf / Christinenthal entstehen. Zur entsprechenden Gemeindegrenze wird mit dem konkreten Planvorhaben ein Abstand von 200 m eingehalten, so dass eine unmittelbare Betroffenheit von Nachbarbelangen nicht erkennbar ist.

4.3 Planungen der Nachbargemeinden

Die Gemeinde Looft ist umgeben von den Gemeinden Reher, Christinenthal und Pöschendorf im Amt Schenefeld sowie den Gemeinden Drage und Peissen des Amtes Itzehoe Land.

Seitens des Amtes Schenefeld waren Planungen zu PV-Freiflächenanlagen mit Stand vom 29.09.2023 (Mail Tabel / Vila vom 29.09.2023) in den Gemeinden Pöschendorf und Christinenthal nicht bekannt. In der Gemeinde Reher gibt es im Umfeld der Windenergieanlagenstandorte grundsätzliche Überlegungen zu Solarplanungen. Näheres ist auch hier nicht bekannt.

Zwischenzeitlich etabliert sich eine Solarplanung im Bereich der Gemeinde Pöschendorf westlich der Ortslage angrenzend an die B 430 und das Gewerbegebiet Schenefeld.

Die Planung Pöschendorf liegt in westlicher Richtung während Looft im Osten angrenzt. Die Gemeinde Looft wird insoweit von den Planungen der Gemeinde Pöschendorf nicht tangiert. Soweit sich die Planungen in Reher konkretisieren sollten, grenzt das Gemeindegebiet Looft zwar an, ist dort aber geprägt von dem Wald Scharfenhörn, so dass unmittelbare Auswirkungen auf mögliche eigene Planungen nicht bestehen.

Seitens des Amtes Itzehoe Land sind Planungen in der Gemeinde Drage nicht bekannt (Mail Von Possel / Vila vom 10.10.2023). In Peissen bahnten sich danach zwei großflächige PV-Freiflächenanlagen an. Nach aktuellem Stand wird eine Anlage konkret weiterverfolgt. Diese liegt östlich der Ortslage Peissen an der B 77 in ca. 1 km Abstand zur Gemeindegrenze Looft. Die Gemeinde Looft wird durch dazwischenliegende Waldbereiche und den Abstand zur Gemeindegrenze durch diese Planung ebenfalls nicht tangiert.

Die Planungen in Reher sind noch nicht hinreichend verfestigt. Tendenziell wäre von einer Lage im 1 km Umkreis des Loofter Gemeindegebietes auszugehen. Aufgrund des dazwischen liegenden Waldes bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Gemeindegebiet.

Insgesamt ist festzustellen, dass für die bei den Ämtern bekannten und ggf. in Aussicht genommenen Solarparkplanungen in den Nachbargemeinden aktuell keine Wechselwirkungen zu Planungen in der Gemeinde Looft bestehen.

5. Fazit und Zusammenfassung

Im Rahmen dieser Analyse wurden Ausschluss-, Restriktions- und kommunale Abwägungskriterien der Gemeinde zusammengefasst flächenhaft dargestellt. Zudem werden die Vorbelastungen durch Windenergieanlagen im Umgebungsbereich der Gemeinde aufgezeigt.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vordergründig auf den gemäß LEP und Beratungserlass geeigneten Standorten konzentriert werden. In der Gemeinde Looft liegen keine Flächen, die nach dem EEG vergütungsfähig sind. In der Gemeinde liegen auch sonst im Wesentlichen keine Flächen, die erheblich vorbelastet sind. Einzig die Flächen im Umfeld des bestehenden Windparks stellen eine Vorbelastung dar.

Nach Abzug der für Freiflächen-Photovoltaikanlagen relevanten Kriterien verbleiben weiterhin Flächen, die auf dieser Planungsebene betrachtet einer Freiflächen-

Photovoltaikanlage nicht grundsätzlich entgegenstehen oder deren Errichtung von vorne herein ausschließen.

Flächen, die im Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen liegen, befinden sich vorwiegend östlich und nördlich der Ortslage Looft. Unter Berücksichtigung der kommunalen Abwägungskriterien und der Vorbelastung verbleiben für die Errichtung von großflächigen PV-FFA geeignete Flächen nördlich und östlich der Ortslage.

In der Gemeinde Looft existieren damit großräumig betrachtet drei „Weißflächen“, die durch das Vorbelastungskriterium (Vorranggebiet für Windenergienutzung) bestimmt werden. Fläche 1 befindet sich nördlich der Ortslage, während Fläche 2 zwischen Ortslage im Westen und Windenergieanlagen im Osten sowie Fläche 3 südlich der Windenergieanlagen liegen. Alle drei Bereiche weisen im Grundsatz eine ähnliche ‚Wertigkeit‘ auf und sind jeweils nur untergeordnet von einzelnen Restriktionskriterien betroffen.

Die Gemeinde befürwortet die Ausweisung der Fläche 1 und hat diesbezüglich einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Gemeinde hat sich zudem dazu entschieden, einen Solarparkausbau in einer Größenordnung von 40 ha Baufläche zu ermöglichen, aber auch darauf zu begrenzen. Die Gemeinde begrüßt, dass die Flächen an einer Stelle im Gemeindegebiet gebündelt werden können.

Hinsichtlich der Topografie steigt das Gelände bis zum Waldweg hin an und fällt im Anschluss Richtung Norden, so dass die avisierten Flächen von der Ortslage aus nicht einsehbar sind. Die Flächen lassen sich aufgrund der Geländesituation zudem gut in das Landschaftsbild einbinden.

Wertgebende Biotopstrukturen oder Restriktionskriterien (Wald und Biotopverbund) liegen nur in geringem Umfang und nur randlich vor. Diese können in ein Ausgleichskonzept integriert werden.

Fläche 2 ist bereits durch die Windenergieanlagen deutlich dominiert. Die Gemeinde möchte eine weitere Überformung des Landschaftsbildes aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung in diesem Bereich vermeiden.

Die Fläche steigt von der Ortslage Richtung Osten kontinuierlich an, so dass eine hohe Sichtbarkeit und Präsenz im Landschaftsbild zu erwarten ist. Insbesondere auch die hohe Zahl an Einzelgebäuden und Gehöften in diesem Bereich (Teichkate) spricht aus Sicht der Gemeinde gegen eine Entwicklung. Das Knicknetz ist zudem deutlich dichter und eine Flächennutzung für PV teilweise nur eingeschränkt möglich.

Fläche 3 liegt südlich des Windparks zwischen Windpark und Schönbek. Es handelt sich um einen kleineren Bereich, der für sich das Flächenziel der Gemeinde nicht erfüllt. Neben den Ausschlusskriterien im Osten befinden sich auch südlich der Schönbek weitere Waldflächen, die im Verbund mit den Wald- und FFH-Gebieten der Gemeinde Looft zu sehen sind. Eine Überplanung dieses Bereiches wird nicht als zielführend angesehen.

Mit der gemeindeübergreifenden Standortprüfung geht es vorrangig darum, mögliche Kumulationen mit anderen Planungen außerhalb des Gemeindegebietes zu erfassen und ggf. zu bewerten.

Aufgrund der Planfestlegung der Gemeinde Looft können Kumulationen mit anderen Parks allenfalls nördlich des Gemeindegebietes im Grenzbereich Pöschendorf / Christenthäl entstehen. Zur entsprechenden Gemeindegrenze wird mit dem konkreten Planvorhaben ein Abstand von 200 m eingehalten, so dass eine unmittelbare Betroffenheit von Nachbarbelangen nicht erkennbar ist.

Insgesamt ist auch sonst festzustellen, dass für die bei den Ämtern bekannten und ggf. in Aussicht genommenen Solarparkplanungen in den Nachbargemeinden aktuell keine Wechselwirkungen zu Planungen in der Gemeinde Looft bestehen.

Planungsbüro Philipp, Albersdorf
Erstellt 11.07.2023

M. A. Orjada Vila

Geprüft 11.07.2023, ergänzt 23.02.2024

Dipl.-Ing. Bernd Philipp

6. Referenzen

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2005): Regionalplan für den Planungsraum IV

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2020): Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2021): Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Land Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (2022): Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein, <https://umweltportal.schleswig-holstein.de> Schleswig-Holstein, Landschaftsrahmenplanung, https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landschaftsplanung/lp_03_Landschaftsrahmenplanung.html (Metadaten GIS)

Schleswig-Holstein, Open-Data SH, https://opendata.schleswig-holstein.de/dataset?organization=llur&res_format=shp (Schutzgebiete GIS)

7. Anlagen

7.1 Potenzialflächenanalyse (PowerPoint-Präsentation)

Gemeindeweite Standortpotenzialflächenanalyse PV-Freiflächenanlagen, PowerPoint-Präsentation: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 11.07.2023

7.2 Übersichtskarte - gemeindeweit

Übersichtskarte zur gemeindeweiten Standortalternativenprüfung - Standortpotenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Looft: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand 26.05.2023

7.3 Übersichtskarte - gemeindeübergreifend

Übersichtskarte zur gemeindeübergreifenden Standortalternativenprüfung - Standortpotenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Looft und der näheren Umgebung: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand 26.05.2023

Gemeinde Looft

Gemeindeweite Standortpotenzialanalyse PV-Freiflächenanlagen (PowerPoint-Präsentation)




Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 01
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp 






Gemeinde Looft

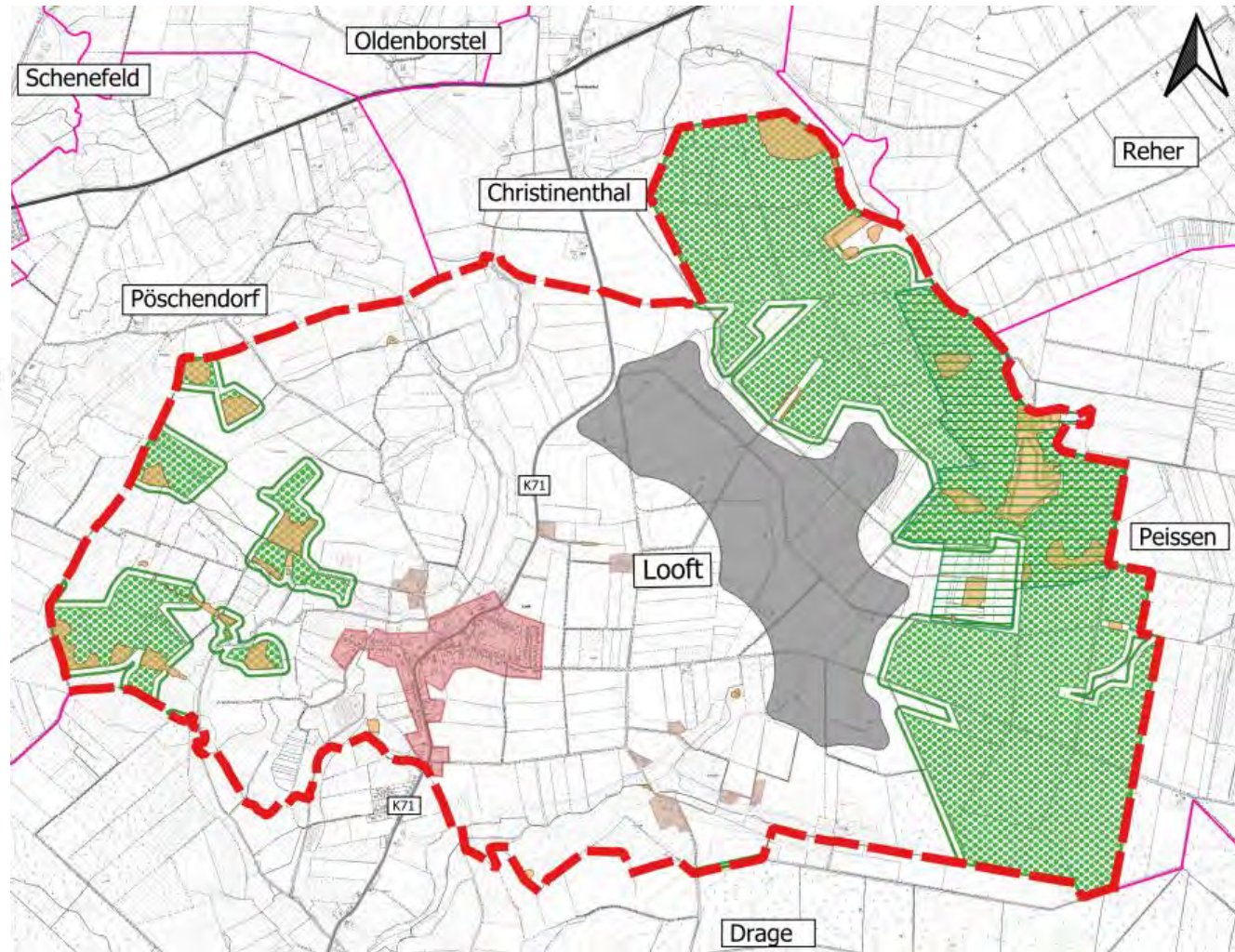
Ausschlusskriterien

Legende

-  Gemeindegrenze Looft
-  Sonstige Gemeindegrenzen
-  Ortslage Looft
-  Splittersiedlung
-  Vorranggebiet Windenergie (RP)

Ausschlusskriterien

-  Biotopverbund Schwerpunktbereiche (LRP)
-  Gesetzlich geschützte Biotope
-  FFH-Gebiete
-  Waldflächen
-  Waldabstand (30 m)



Gemeinde Looft

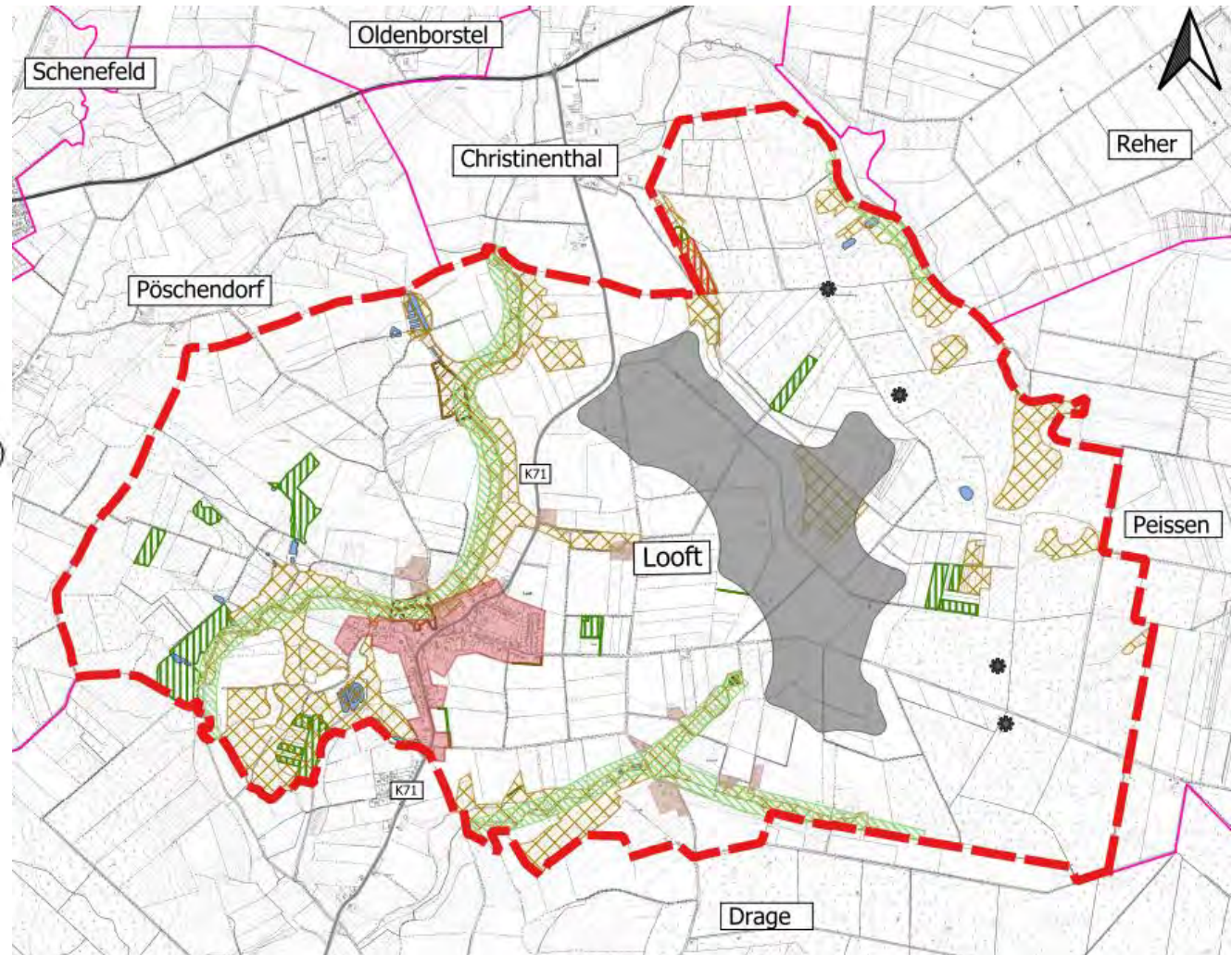
Restriktionskriterien

Legende

-  Gemeindegrenze Looft
-  Sonstige Gemeindegrenzen
-  Ortslage Looft
-  Splittersiedlung
-  Vorranggebiet Windenergie (RP)

Restriktionskriterien

-  Biotopverbund Verbundachse (LRP)
-  Kompensationsflächen
-  Ökokontoflächen
-  Moorkulisse
-  Ertragsfähigkeit 5 (sehr hoch)
-  Kulturdenkmale
-  Wasserflächen

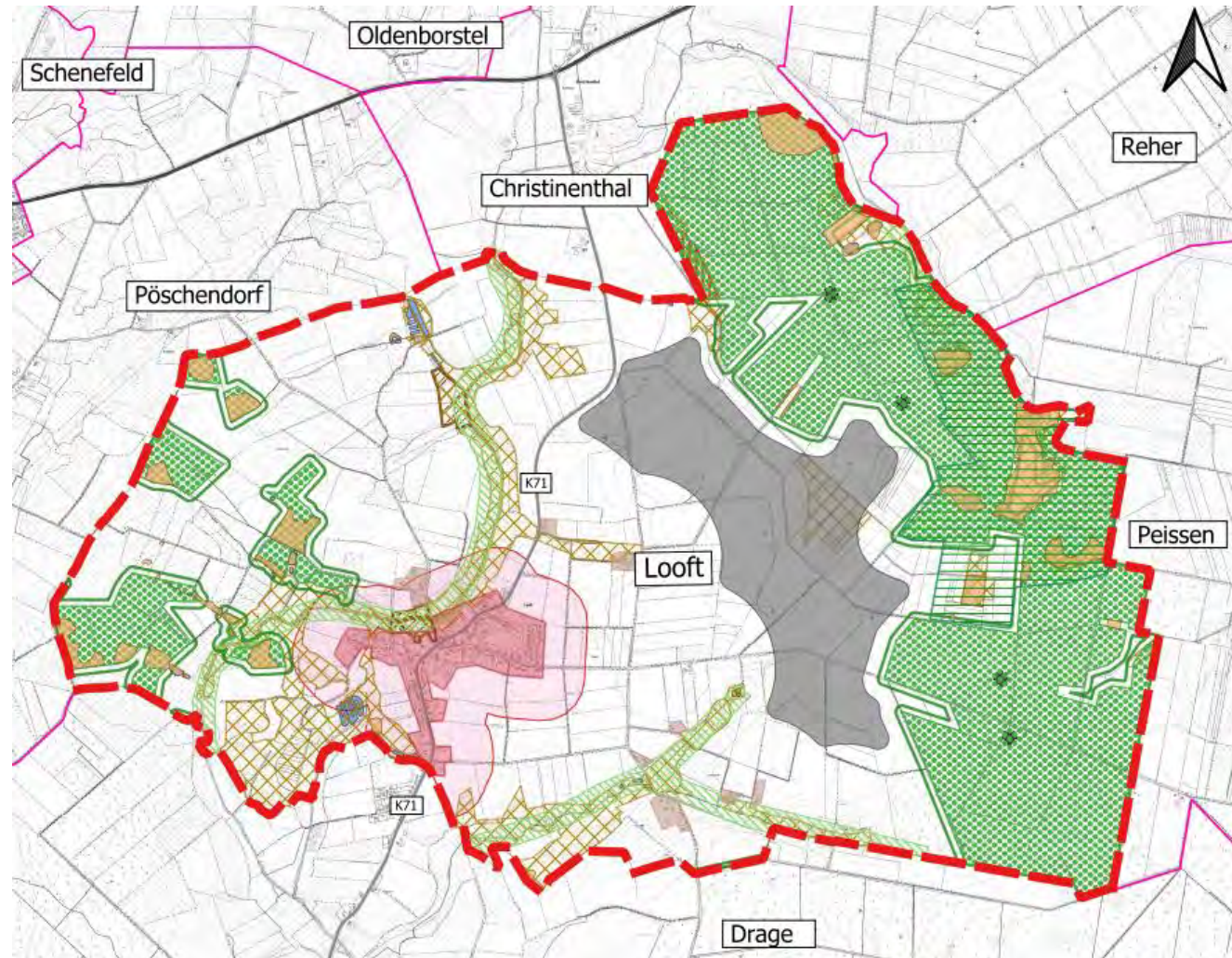


Gemeinde Looft

Übersichtskarte gemeindeweit

Legende

-  Gemeindegrenze Looft
-  Sonstige Gemeindegrenzen
-  Ortslage Looft
-  Splittersiedlung
-  Vorranggebiet Windenergie (RP)
- Ausschlusskriterien**
-  Biotopverbund Schwerpunktbereiche (LRP)
-  Gesetzlich geschützte Biotope
-  FFH-Gebiete
-  Waldflächen
-  Waldabstand (30 m)
- Restriktionskriterien**
-  Biotopverbund Verbundachse (LRP)
-  Kompensationsflächen
-  Ökokontoflächen
-  Moorkulisse
-  Ertragsfähigkeit 5 (sehr hoch)
-  Kulturdenkmale
-  Wasserflächen
- Kommunale Abwägungskriterien**
-  Siedlungspuffer (200 m)








Gemeinde Looft

Übersichtskarte gemeindegeweit inkl. Vorbelastung und Potenzialfläche

Legende

-  Gemeindegrenze Looft
-  Sonstige Gemeindegrenzen
-  Ortslage Looft
-  Splittersiedlung
-  Potenzialfläche /Plangebiet
-  Vorranggebiet Windenergie (RP)
-  Vorbelastung durch Windenergieanlagen

Ausschlusskriterien

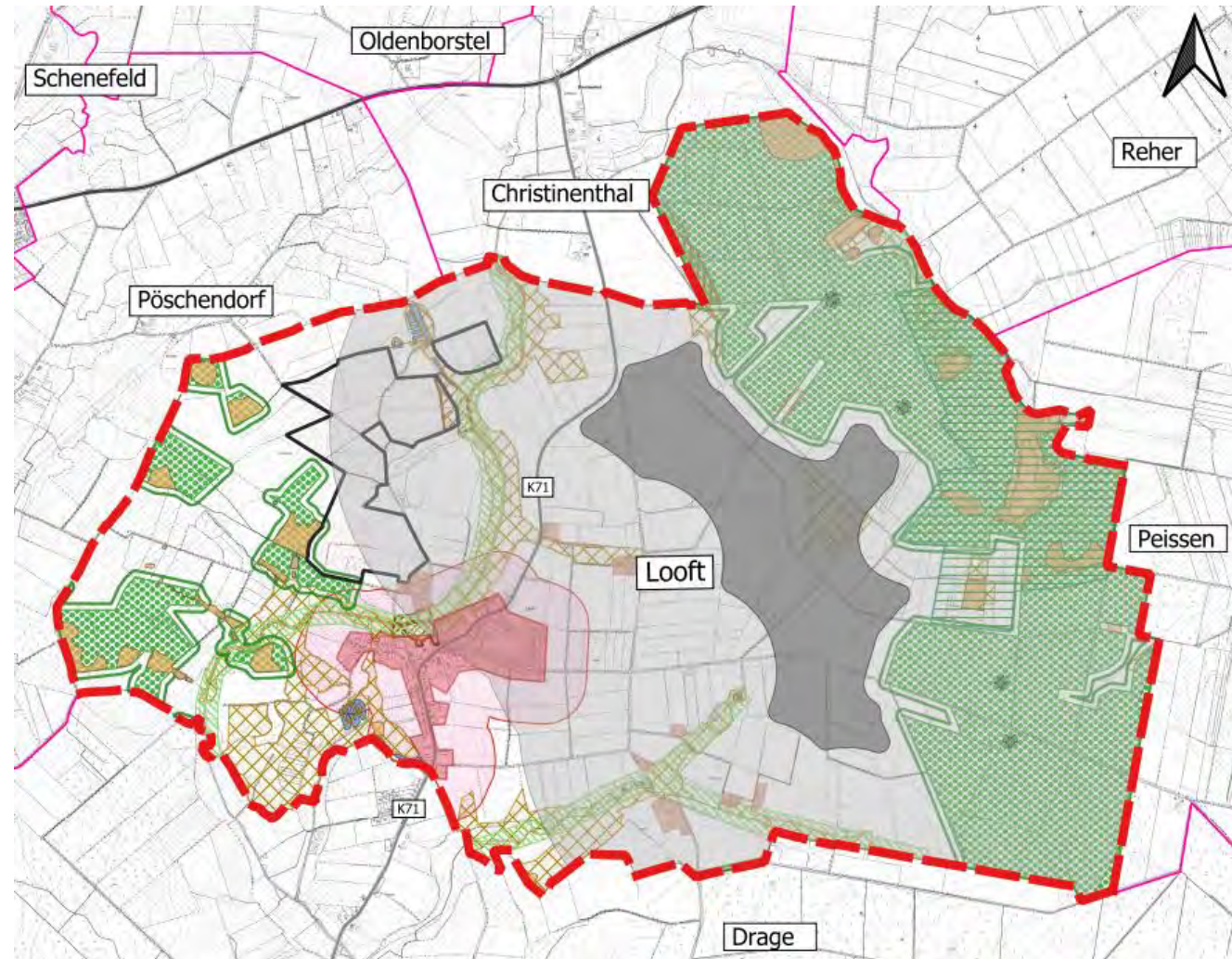
-  Biotopverbund Schwerpunktbereiche (LRP)
-  Gesetzlich geschützte Biotope
-  FFH-Gebiete
-  Waldflächen
-  Waldabstand (30 m)

Restriktionskriterien

-  Biotopverbund Verbundachse (LRP)
-  Kompensationsflächen
-  Ökokontoflächen
-  Moorkulisse
-  Ertragsfähigkeit 5 (sehr hoch)
-  Kulturdenkmale
-  Wasserflächen

Kommunale Abwägungskriterien

-  Siedlungspuffer (200 m)

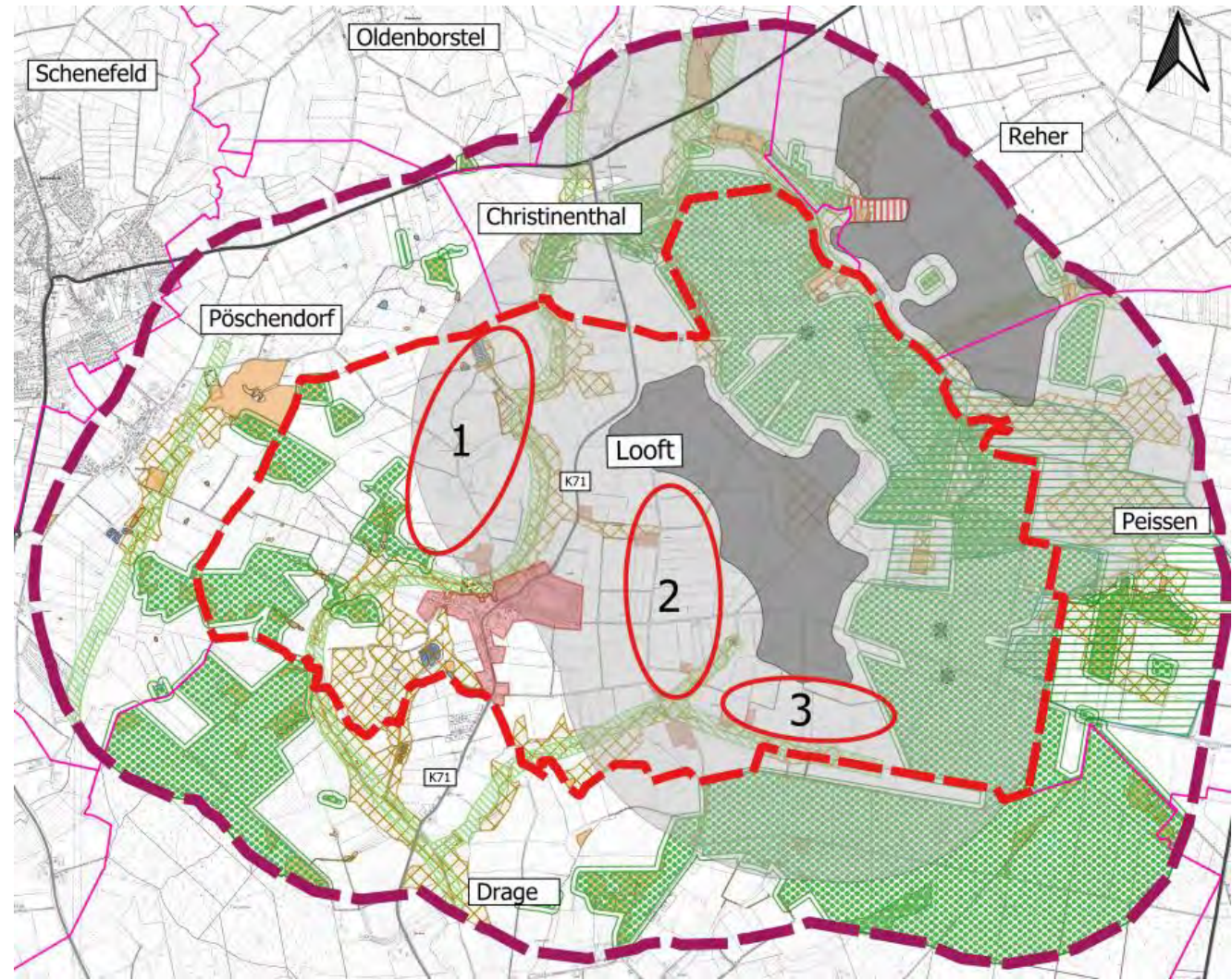


Gemeinde Looft

Übersichtskarte gemeindeübergreifend inkl. Vorbelastung

Legende

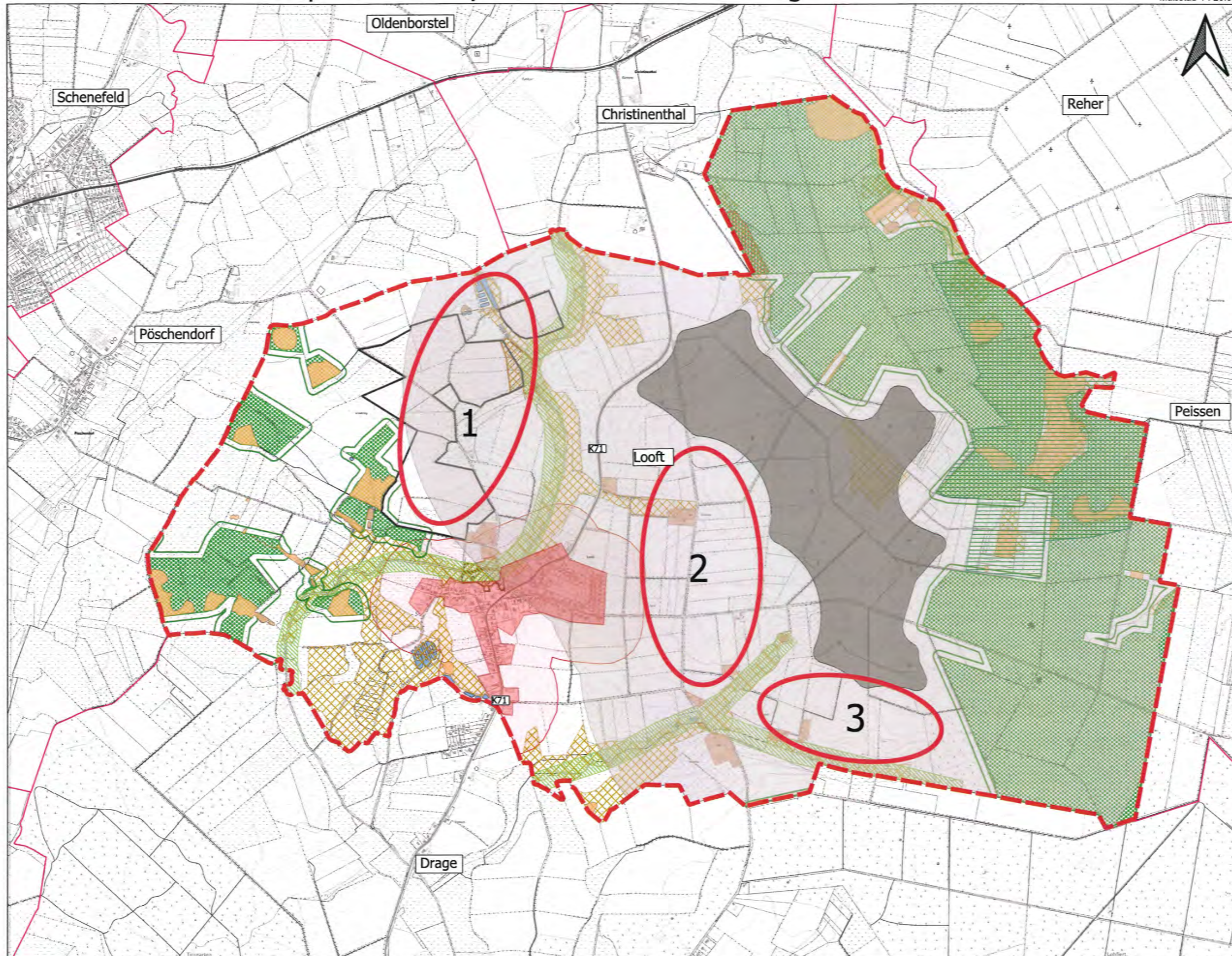
-  Gemeindegrenze Looft
-  Gemeindegrenzeabstand (1 km)
-  Sonstige Gemeindegrenzen
-  Ortslage Looft
-  Splittersiedlung
-  Vorranggebiet Windenergie (RP)
- Ausschlusskriterien**
-  Biotopverbund Schwerpunktbereiche (LRP)
-  Gesetzlich geschützte Biotope
-  FFH-Gebiete
-  Waldflächen
-  Waldabstand (30 m)
- Restriktionskriterien**
-  Biotopverbund Verbundachse (LRP)
-  Kompensationsflächen
-  Ökokontoflächen
-  Moorkulisse
-  Ertragsfähigkeit 5 (sehr hoch)
-  Kulturdenkmale
-  Wasserflächen
-  Vorbelastung durch Windenergieanlagen



Gemeinde Looft

Gemeindeweite Standortpotenzialanalyse für PV-Freiflächenanlagen

Maßstab 1 : 20.000



Legende

- Gemeindegrenze Looft
- Sonstige Gemeindegrenzen
- Ortslage Looft
- Splittersiedlung
- Potenzialfläche /Plangebiet
- Vorranggebiet Windenergie (RP)
- Vorbelastung durch Windenergieanlagen

Ausschlusskriterien

- Biotopverbund Schwerpunktgebiete (LRP)
- Gesetzlich geschützte Biotope
- FFH-Gebiete
- Waldflächen
- Waldabstand (30 m)

Restriktionskriterien

- Biotopverbund Verbundachse (LRP)
- Kompensationsflächen
- Ökokontoflächen
- Moorkulisse
- Ertragsfähigkeit 5 (sehr hoch)
- Kulturdenkmale
- Wasserflächen

Kommunale Abwägungskriterien

- Siedlungspuffer (200 m)

Gemeinde Looft

Gemeindeübergreifende Standortpotenzialanalyse für PV-Freiflächenanlagen

Maßstab 1 : 30.000



Legende

- Gemeindegrenze Looft
- Sonstige Gemeindegrenzen
- Potenzialfläche /Plangebiet
- Vorranggebiet Windenergie (RP)
- Vorbelastung durch Windenergieanlagen
- Ausschlusskriterien
- Restriktionskriterien